

Datum	Inhalt	Seite
26.08.2013	Studien- und Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Applied Computer Science (SPO-BSc-ACS-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013	2589

**Studien- und Prüfungsordnung
Bachelor-Studiengang Applied Computer Science (SPO-BSc-ACS-FHB)
im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013**

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule Brandenburg (RO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433) erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Applied Computer Science (SPO-BSc-ACS-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Akademischer Abschlussgrad
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen
 - § 5 Gliederung des Studiengangs
 - § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
 - § 7 Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung
 - § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
 - § 9 Betreutes Praxisprojekt und Auslandssemester
 - § 10 Prüfungsaufbau
 - § 11 Fristen
 - § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
 - § 13 Pflichtberatung
 - § 14 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
 - § 15 Bachelorarbeit mit Kolloquium
 - § 16 Noten der Bachelor-Prüfung
 - § 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten
- Anlagen

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2013 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang Applied Computer Science am Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Applied Computer Science ist ein internationaler Studiengang mit einem integrierten Auslandssemester und einer Auswahl englischsprachiger Module.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem sechsten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.
- (4) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 8 BbgHG aufgeführten Voraussetzungen. Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Durch Wahl von Modulen ist eine Vertiefung in den Profilrichtungen „Intelligente Systeme“ (IS), „Network Computing“ (NC) und „Digitale Medien“ (DM) möglich. Profilrichtungen sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
Das Studium umfasst die Studiensemester, darunter ein Auslandssemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelorarbeit.
- (2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan umfasst 106 SWS (einschließlich Propädeutikum), ein

Auslandssemester und ein betreutes Praxisprojekt von 12 Wochen. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 7 Art der Module, Entscheidung über Profilrichtung

- (1) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.
Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht und Wahlpflichtmodulen.
 - a. **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (3) Module werden mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungs- oder einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.
- (4) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen. Wahlpflichtmodule sind in der Regel einer Profilrichtung zugeordnet.
- (5) Für die Zuerkennung einer Profilrichtung nach § 5 müssen mindestens 20 CP von den belegten Wahlpflichtmodulen bzw. von gleichwertigen Modulen des Auslandssemesters diesem Profilbereich zuzuordnen sein. Profilrichtungen werden im Zeugnis und Diploma Supplement ausgewiesen. Für die Belegung dieses Wahlpflichtbereiches ist von den Studierenden ein individueller Studienplan zu erstellen, der genehmigt werden muss. Zur Vereinfachung des Verfahrens können genehmigte Musterstudienpläne veröffentlicht werden.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 - Vorlesungen (V)
 - Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
 - Projektlabore, Laborpraktika (L).

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Betreutes Praxisprojekt und Auslandssemester

- (1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.
- (2) Das betreute Praxisprojekt von 12 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.
- (3) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird ohne Benotung bewertet. Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.
- (4) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist am Ende des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.
- (5) Zum betreuten Praxisprojekt findet ein begleitendes Seminar statt, das ohne Benotung bewertet wird. Zum Abschluss dieses Seminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.
- (6) Das Auslandssemester ist ein Studiensemester, von dem ein wesentlicher Teil in der Regel als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule stattfindet. Das Auslandssemester umfasst 30 CP einschließlich des Auslandsseminars (5 CP). Bei den im Ausland erbrachten CP müssen die CP aus dem informatikrelevanten Bereich überwiegen. Es sind Nachweise über absolvierte Module im Umfang von 25 CP zu erbringen. Die Module werden in das Diploma Supplement aufgenommen.
- (7) Das Auslandssemester wird durch ein Auslandsseminar begleitet. Lehrveranstaltungen dieses Auslandsseminars können vor oder nach dem Auslandsaufenthalt stattfinden.
- (8) Der Fachbereichsrat kann ein alternatives Studienprogramm beschließen. Dieses muss in seiner Beschaffenheit den Gedanken der Internationalisierung befördern.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen und der Bachelorarbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.
- (3) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

§ 11 Fristen

Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Pflichtmodul.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Das betreute Praxisprojekt kann nur begonnen werden, wenn 120 Kreditpunkte im Rahmen der Bachelor-Prüfung erbracht wurden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.

§ 13 Pflichtberatung

Sind zu Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters Prüfungen angetreten worden, aber mehr als drei Prüfungs- oder Studienleistungen des 1. Fachsemesters offen, hat sich der Studierende innerhalb des 2. Fachsemesters einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet.

§ 14 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL), die Prüfungsvorleistungen (PVL) und die Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Mindestens drei Prüfungsleistungen im Informatik-Kernbereich sind als mündliche Prüfungen vorzusehen. Diese mündlichen Prüfungen muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 15 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP. Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein Bachelorseminar (3 CP) statt, welches unbenotet bewertet wird. Die Bachelorarbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher, gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 6 Wochen gewährt werden.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Bachelorarbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Bachelorarbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 16 in die Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 16 Noten der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Bachelorarbeit (Absatz 2). Dabei werden der errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,8 und die Note der Bachelorarbeit mit 0,2 gewichtet.
- (2) Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\Sigma (\text{Modulnote} \times \text{Modul-Credit Points}) / \Sigma \text{Credit Points.}$$

§ 17 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Applied Computer Science vom 29.08.2011 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2155) tritt mit Wirkung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2013

gez. Helmut Kanthack

Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

Anlagen

Gesamt- umfang in SWS	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsgebiet Module	SWS in Semester						Prüfungsart*			Gewicht der Modulnote in %	
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	ben. PL	un- ben. PL		
12		Propädeutikum / Introductory Seminar	2										
		Grundlagen der Informatik I / Fundamentals of Computer Science I											
	5	Informatik und Logik / Fundamentals of Computer Science and Logic	4							X			4
	5	Algorithmen und Datenstrukturen / Algorithms and Data Structures	4							X			4
	4	Formale Sprachen/Automatentheorie / Formal Languages / Automata Theory		4						X			4
12		Grundlagen der Informatik II / Fundamentals of Computer Science II											
	5	Technische Informatik und Medientechnik / Computer Engineering and Media Technology	4							X			4
	5	Rechnerorganisation / Computer Systems Organization		4						X			4
	4	Mediengestaltung / Media Design		4						X			4
12		Programmierung / Computer Programming											
	5	Programmierung I / Computer Programming I	4							X			2
	5	Programmierung II / Computer Programming II		4						X			5
	5	Programmierung III / Computer Programming III			4					X			5
12		Betriebssysteme und Netze / Operating Systems and Networks											
	5	Betriebssysteme / Webcomputing / Operating Systems/ Web Computing		4						X			4
	5	Betriebssysteme / Rechnernetze /			4					X			4

		Operating Systems / Networks										
	4	Grundlagen der Sicherheit / Fundamentals of Security			4					X		4
12		Praktische Informatik / Practical Computer Science										
	4	Datenbanken I / Databases I			4					X		6
	5	Software-Engineering / Software Engineering			4					X		6
	6	Komplexpraktikum / Multiple Computing Practicals			4						X	
10		Mathematische Grundlagen / Basic Mathematics										
	5	Mathematik I / Mathematics I	4							X		3
	5	Mathematik II / Mathematics II		4						X		4
	2	Mathematik III / Mathematics III			2					X		3
10		Allgemeinwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen / Study Skills, Soft Skills and Introduction to Business Administration										
	4	Englisch / English	2	2					X	X		3
	3	Projektstudium und wissenschaftliches Arbeiten / Project Study and Study Skills	2								X	
	2	Recht / Law			2					X		3
	2	Wahlpflichtmodul (aus Katalog B-ACS-Ergänzung) / Core elective module (from B-ACS-Addition)			2					X		4
20		Profilbereich (aus Katalog B-ACS-Profil) / Core elective modules (from B-ACS-profile)										
	5	Wahlpflichtmodul I / Core elective module I			4					X		4
	5	Wahlpflichtmodul II / Core elective module II			4					X		4
	5	Wahlpflichtmodul III / Core elective module III			4					X		4
	5	Wahlpflichtmodul IV / Core elective module IV			4					X		4
	5	Wahlpflichtmodul V / Core elective module V			4					X		4
20		Study Abroad Computer Science										
	25	Auslandsmodule / Study Abroad Modules ¹⁾				18				X	X	

	5	Auslandsseminar / Preparation for Study Abroad						2				X	
--	---	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	---	--

Zwischensumme:	
120	150

	12	Betreutes Praxisprojekt / Work Placement						X				X	
	3	Praxisseminar / Work Placement Seminar						2				X	
	3	Bachelorseminar / Bachelor Seminar						2				X	
	12	Bachelorarbeit (mit Kolloquium) / Bachelor Thesis and Colloquium						X		X			
Insgesamt:	180												

Katalog B-ACS-Profil : Informatik

Katalog B-ACS-Ergänzung : Soft Skills, BWL

¹⁾ es müssen Credit Points aus dem informatikrelevanten Bereich überwiegen

Regelstudienplan (6 Semester)

Prüfungsgebiet	Module	SWS im																	
		1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S
	Propädeutikum / Introductory Seminar	1	1																
Grundlagen der Informatik I / Fundamentals of Computer Science I	Informatik und Logik / Fundamentals of Computer Science and Logic	3	1																
	Algorithmen und Datenstrukturen / Algorithms and Data Structures	3	1																
	Formale Sprachen / Automatentheorie / Formal Languages / Automata Theory				3	1													
Grundlagen der Informatik II / Fundamentals of Computer Science II	Technische Informatik und Medientechnik / Computer Engineering and Media Technology	2	2																
	Rechnerorganisation / Computer Systems Organization				3	1													
	Mediengestaltung / Media Design				2	2													
Programmierung / Computer Programming	Programmierung I / Computer Programming I	2	2																
	Programmierung II / Computer Programming II				2	2													
	Programmierung III / Computer Programming III							2	2										
Betriebssysteme und Netze / Operating Systems and Networks	Betriebssysteme / Webcomputing / Operating Systems / Web Computing				2	2													
	Betriebssysteme / Rechnernetze / Operating Systems / Networks							3	1										
	Grundlagen der Sicherheit / Fundamentals of Security							2	2										
Praktische Informatik / Practical Computer Science	Datenbanken I / Databases I							2	2										
	Software-Engineering / Software Engineering										2	2							
	Komplexpraktikum / Multiple Computing Practicals											4							

Mathematische Grundlagen / Basic Mathematics	Mathematik I / Mathematics I	2	2																		
	Mathematik II / Mathematics II				2	2															
	Mathematik III / Mathematics III						1	1													
Allgemeinwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen / Study Skills, Soft Skills and Intro- duction to Business Administration	Englisch / English		2			2															
	Projektstudium und wissenschaftliches Arbeiten / Project Study and Study Skills		2																		
	Recht / Law									2											
	Wahlpflichtmodul (aus Katalog B-ACS-Ergänzung) / Core elective module (from B-ACS-Addition)											2									
Profilbereich (aus Katalog B-ACS-Profil) / Core elective modules (from B-ACS-profile)	Wahlpflichtmodul I / Core elective module I						2	2													
	Wahlpflichtmodul II / Core elective module II						2	2													
	Wahlpflichtmodul III / Core elective module III								2	2											
	Wahlpflichtmodul IV / Core elective module IV								2	2											
	Wahlpflichtmodul V / Core elective module V								2	2											
Study Abroad Computer Science	Auslandsmodule / Study Abroad Modules												X	X	X						
	Auslandsseminar / Preparation for Study Abroad														2						
	Betreutes Praxisprojekt / Work Placement																				
	Praxisseminar / Work Placement Seminar																			2	
	Bachelorseminar / Bachelor Seminar																			2	
	Bachelorarbeit (mit Kolloquium) / Bachelor Thesis and Colloquium																				
		13	13			14	12			14	12		10	12	2			2		2	2

Wahlpflichtkataloge

Katalog B-ACS-Profil (Informatik)

Modul	profilbildend für ...			V	Ü
	NC	IS	DM		
Computeranimation / Computer Animation			X	2	2
Computergrafik / Computer Graphics			X	2	2
Cross-Media-Publishing / Cross Media Publishing	X		X	2	2
Digitales Filmen / Digital Filming			X	2	2
Grundlagen Audio und Video / Fundamentals of Audio and Video			X	2	2
Grundlagen interaktiver Medien / Fundamentals of Interactive Media			X	2	2
International Media Camp			X	2	2
Medienpsychologie / Media Psychology			X	2	2
Medientechnik Audio / Media Technology: Audio			X	2	2
Multimediaproduktion / Multimedia Production	X		X	2	2
Objektorientierte Skriptsprachen / Object-oriented Scripting Languages	X		X	2	2
Screen-/Motiondesign / Screen / Motion Design			X	2	2
Alternative Programmierparadigmen / Alternative Programming Paradigms	X	X			
Biometrie in der IT-Sicherheit / Biometrics in IT Security	X			2	2
Datenbankprogrammierung / Database Programming	X	X		2	2
Grundlagen der Wissensverarbeitung / Fundamentals of Knowledge Processing	X	X		2	2
Grundlagen verteilter Systeme / Fundamentals of Distributed Systems	X	X		2	2
Java Enterprise Anwendungen / Java Enterprise Applications	X			2	2
JEE5 Web-Technologien / JEE 5 Web Technologies	X			2	2
Mathematische Programmierung / Mathematical Programming	X			2	2
Mobile Anwendungen und Systeme / Mobile Applications and Systems	X			2	2
Netzwerkadministration / Network Administration	X			2	2
Sicherheit verteilter Systeme / Security of Distributed Systems	X			2	2
Software-Qualität / Software Quality	X			2	2
Autonome Mobile Systeme / Autonomous Mobile Systems		X		2	2
Digitale Signal- und Bildverarbeitung / Digital Signal and Image Processing		X	X	2	2
Eingebettete Systeme / Embedded Systems		X		2	2
Grundlagen der digitalen Signal- und Bildverarbeitung / Fundamentals of Digital Signal and Image Processing		X	X	2	2
Maschinenorientierte Programmierung / Machine-oriented Programming		X		2	2
Mikrocomputertechnik / Micro-computer Technology		X		2	2
Mikroprozessoren / Micro-processors		X		2	2
Rechnerarchitektur / Computer Architecture		X		2	2
Systementwurf / Systems Design		X		2	2
C# und GUI-Programmierung / C# and GUI-Programming				2	2

Katalog B-ACS-Ergänzung (Soft Skills, BWL)

Modul	S
Communicative Competence / Communicative Competence	2
Concept of Operations Photorealistic Media	2